BERICHTIGUNGEN

Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 574/86 der Kommission vom 28. Februar 1986 mit Durchführungsbestimmungen zum ergänzenden Handelsmechanismus

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 57 vom 1. März 1986)

Seite 5, Artikel 8 zweiter Absatz:

anstatt: „Die Anwendung von Artikel 20 der Verordnung (EWG) Nr. 2220/85 betrifft hauptsächlich die Überführung ...",

muß es heißen: „Für die Anwendung von Artikel 20 der Verordnung (EWG) Nr. 2220/85 gilt als Hauptpflicht die Überführung ...".

Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 1607/86 des Rates vom 26. Mai 1986 zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für Tafelkirschen, mit Ausnahme von Weichseln, der Tarifstelle ex 08.07 C des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in der Schweiz

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 142 vom 28. Mai 1986)

Im Titel, im zweiten Erwägungsgrund und in Artikel 1 Absatz 1 erster Unterabsatz

anstatt: „mit Ausnahme von Weichseln"

muß es heißen: „mit Ausnahme von Sauerkirschen".
